

gewalt zu entziehen. Zusammen mit dem Verschwinden der hierarchischen Zwischeninstanzen gilt es ferner, das ganze Verhältnis der staatlichen Zentralgewalt zu den Gemeinden auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen. Die Kommunalbehörden dürfen nicht mehr als Staatsbeamte gelten; jede Dienstabhängigkeit von der Regierung, jede Subordination gegenüber dem Staate ist aufzuheben. Im Rahmen des Notwendigen mögen die zentralen Regierungsorgane die Befugnis behalten, Verordnungen und Instruktionen allgemeinen Charakters zu erlassen. Dagegen haben sie darauf zu verzichten, zur Regelung konkreter Einzelfälle befehlsmässige, sofort zu vollziehende Verfügungen zu treffen. Diese Verfügungsfreiheit ist vielmehr grundsätzlich den Gemeindebehörden, als Ausfluss ihrer umfassenden Ermessensfreiheit, zu überbinden — zum mindesten in bezug auf den erstinstanzlichen Entscheid!

Alles ist daran zu setzen, um die dergestalt geschaffene kommunale Ermessens- und Verfügungsfreiheit möglichst umfassend zu gestalten und sie gegen Beeinträchtigungen rechtlich fest zu sichern. Wo immer der Staat auf die Hilfe der Gemeindebehörden angewiesen ist, da hat er alles zu tun, um sie zur eigenverantwortlichen Exekution der Gesetze zu erziehen. Das ist nur möglich, wenn in der Überfülle der gesetzlichen Zweifelsfälle und blossen Ermessensfragen (oben S. 108 ff.) die Rechte der Gemeinden, soweit ihre Auffassung gut begründet ist, den Rechten des Staates strikt voranstehen. Für die Kommunalverbände darf eine direkte Gehorsamspflicht nur noch gegenüber dem Gesetz, nicht gegenüber «obrigkeitlichen» Befehlsinstanzen in Frage kommen. Denn nur wenn das administrative Subordinationsprinzip verschwindet, wenn die schwächeren Gemeinschaften sich vor jedem unnötigen Eingriff der stärkeren Gemeinschaft geschützt fühlen, besteht eine Möglichkeit, das Volk daran zu gewöhnen, die Tätigkeit der Lokalbehörden genau zu kontrollieren, also von unten her für eine sinnreiche und uneigennützigc Handhabung der Gesetze zu sorgen — und an die Geltung der Rechtsidee statt der Machtidee zu glauben.

Natürlich wird ein unentbehrlicher Rest von Staatsaufsicht fortbestehen müssen. Doch wäre zuletzt dafür zu sorgen, auch diese berechtigten Aufsichtsbefugnisse in erster Instanz von unten her verwalten zu lassen und sie zu diesem Zwecke in die Hand ausschliesslich vom Volke gewählter Bezirksbehörden zu legen (wie es z. B. in England, Amerika, der Schweiz usw. der Fall ist). Um zweckwidrige Entscheidungen von seiten der Gemeinden zu verhindern, genügt es durchaus, wenn die Zentralgewalt über ein Vetorecht verfügt. Gelingt es nicht, den Streitfall gütlich beizulegen, so kann die Regierung allfälligerweise als letzte Rekursinstanz amten; noch erzieherischer dürfte es sein, nach angelsächsischem Vorbild auch reine Administrativstreitigkeiten normalerweise von den ordentlichen Gerichtsbehörden entscheiden zu lassen. Im übrigen wird schon das Fehlen einer Beamtenhierarchie und Bezirksbürokratie die staatlichen Zentralorgane dazu nötigen, ihre Aufsichtsrechte mit Mass und Zurückhaltung zu gebrauchen. Kurz: Mittelst einer «Demokratisierung der Verwaltung», die im Endziel nur noch orts- und bezirkseingessene Beamte duldet, sollte es allmählich möglich sein, die Einwohner einer jeden Gemeinde und später eines jeden Bezirks zu einer überparteilichen Vertrauensgemeinschaft zusammenzufassen, sie mit dem Geiste der Kompromissbereitschaft zu durchtränken und ihre Autoritätsgläubigkeit, Subordinationsgesinnung und Verantwortungsscheu für immer zu überwinden.

Im übrigen wird jeder Umbau bisheriger Obrigkeitsstaaten in eine Welt allgemeiner Gemeindefreiheit, das lässt sich nicht verkennen, schwierige Probleme aufwerfen. Hand in Hand mit dem Abbau des hierarchischen Befehlsapparates, mit dem Fortschreiten zur wahren Dezentralisation müssen selbstverständlich soziale Reformen gehen (unten S. 238 ff.). In obrigkeitlich-zentralistischen Staatsbildungen haben sich zumal die Grossgrundbesitzer immer als Hauptstütze feudal-herrnrechtlicher Gemeinschaftsideale ausgewiesen — und ohne Aufteilung oder Vergenossenschaftlichung ihrer Latifundien fehlen alle Voraussetzungen für die Ausbildung einer lebens-

fähigen Gemeindedemokratie. Und doch muss der demokratische Geist vor allem das flache Land erobern, wenn er dauernde Lebenskraft gewinnen soll. Denn die Landgemeinden und dazu die kleineren Städte bis zu etwa 20 000 Einwohnern sind als übersichtliche Gebilde weitaus am besten in der Lage, zwischen den Mitbürgern überparteiliche Vertrauensbereitschaft und Verantwortungsfreudigkeit entstehen zu lassen. Alles in allem kann dort ein organisch durchgeführter Enthierarchisierungs- und Kommunalisierungsprozess normalerweise in vielleicht 20 bis 30 Jahren zum Abschluss kommen, d. h. bis eine ganze neu heranwachsende Generation im Geiste der administrativen Freiheit geschult worden ist.

Probleme eigener Art werden sich für die Grosstädte stellen. Allen Hindernissen zum Trotz ist es grundsätzlich durchaus nicht ausgeschlossen, auch die Grosstadtbevölkerung mit dem Geiste der Selbstverwaltung und der lebendigen Demokratie zu durchtränken. Das beweist schon allein das Beispiel Grossbritanniens, des städtereichsten Landes der Erde. Besonders Gewicht sollte man jeweils darauf legen, innerhalb der Grosstädte vor allem das Fürsorgewesen in dezentralistischer Weise verwalten zu lassen; vermag doch die charitative Tätigkeit weitaus die stärksten sittlichen Bindungen, nicht zuletzt im überparteilichen Sinne, zu vermitteln. Eine so machtvolle Entfaltung der privaten Wohlfahrtspflege, wie sie sich in den angelsächsischen Ländern entwickelt hat, wird freilich anderswo kaum nachzuahmen sein. Um so mehr gilt es, für die Handhabung des Fürsorgewesens innerhalb der Grosstädte übersichtliche Quartiergemeinden von etwa je 20 000 Einwohnern zu schaffen und den durch Volkswahl bestellten Organen der Quartierselbstverwaltung ebenfalls ein ausreichendes Mass von Ermessens- und Verfügungsfreiheit einzuräumen. Die Stadtgemeinde als Ganzes müsste alsdann, obwohl sie die Finanzmittel zur Verfügung stellt, sich im wesentlichen mit der Ausübung einer sorgfältigen Kontrolle begnügen.

Eine weitere grosse Schwierigkeit: Wie die Erfahrung zeigt, werden bisher obrigkeitsstaatlich verwaltete Völker an einem

Zustand der kommunalen Selbstverantwortung nicht sofort Behagen finden. Die Dinge liegen hier anders als in den von unten her aufgebauten, dem kommunal-föderativen Ordnungsprinzip huldigenden Nationalstaaten, wo das ganze Volk dazu neigt, sogar die entstandenen bürokratischen Dachorganisationen mit starkem Missbehagen zu betrachten und allzu spürbare Einwirkungen von ihrer Seite, z. B. in Kriegszeiten, nur als ein notwendiges Übel hinzunehmen. Wo man statt dessen an einen bis auf die Fundamente hinunter wirkenden Verwaltungszentralismus gewohnt ist, wo man keinen angestammten «Hang zur Gemeinde» kennt, da scheint ein wohlgeordnetes System der Beamtenhierarchie und Befehlsverwaltung für jedermann grosse Vorteile zu bieten. In der Tat: In gut durchorganisierten Obrigkeitsstaaten arbeitete die Bürokratie aller Rangstufen rasch und gründlich, sorgfältig und gewissenhaft, und gerade durch ihre autoritären Methoden entlastete sie das Volk von Eigenverantwortung und bot ihm in mancher Hinsicht nur allzu willkommene Bequemlichkeiten.

Hier liegt denn auch das vielleicht wichtigste Hindernis, das einer durchgreifenden Dezentralisation, einer wahrhaften «Demokratisierung der Verwaltung» im Wege steht. Es ist nur allzusehr verständlich: Kein Volk wird von sich aus, also von unten her, mit der nötigen Konsequenz darnach streben, eine bequeme Ordnung gegen eine unbequemere zu vertauschen. Was aber erscheint bequemer als eine obrigkeitliche Befehlsverwaltung, die es dem einzelnen Staatsbürger gestattet, sogar in lokalen Angelegenheiten sich eigener Mitarbeit zu enthalten, also in weitestem Ausmasse nichts als Privatmann zu sein? Selbst die Gemeindefunktionäre können es sich unter solchen Umständen leisten, ausserhalb ihrer Amtszeit und Amtsstuben einseitig ihren Privatliebhabereien nachzugehen. Wie bequem ist es doch, wenn man einfach Befehle auszuführen hat, gleichgültig ob man sie für richtig oder für verkehrt hält, wenn man für die vorgenommenen Amtshandlungen keine direkte Mitverantwortung trägt und sich

vor den Mitbürgern jederzeit darauf herausreden kann, die Staatsgewalt habe nun einmal so entschieden!

Unter solchen Umständen gelten begreiflicherweise dort, wo man von alters her an ein System der zentralistischen Beamtenhierarchie gewohnt ist, Forderungen nach vermehrter Gemeindeautonomie gar nicht als besonders populär. Welch grosse Mehrarbeit würde doch den lokalen Behörden zufallen, wenn sie sich daran zu gewöhnen hätten, kraft eigener Ermessensfreiheit zu entscheiden, wahre Selbstverantwortung zu tragen und mühsam darum zu ringen, die lokale öffentliche Meinung in so vielen Detailfragen nach Möglichkeit zufriedenzustellen. Manchem mag es geradezu scheinen, eine solche Abhängigkeit von der örtlichen Gemeinschaft müsste für ihn eine der schlimmsten Arten von persönlicher Unfreiheit begründen! In Anbetracht all dieser Hemmnisse ist an ein Umlernen eben nur zu denken, wenn das Volk von oben her, kraft der Einsicht einer starken und stabilen Regierung, planmässig dazu angehalten und Schritt für Schritt dazu erzogen wird. Und es ist kaum anders denkbar: Ein allfälliges Kommunalisierungs-Experiment wird mancherorts, zumal in der Übergangszeit, sehr unliebsame Störungen in der administrativen Ordnung im Gefolge haben — so wie dies auch in den Weststaaten der amerikanischen Union vielfach der Fall war.

Und doch darf man sich gegebenenfalls durch solche Störungen in keiner Weise beirren lassen, den Weg der Entzentralisierung und der Dezentralisation bis zum Ende weiter zu verfolgen. Die Staatsregierung muss es sich geradezu zur obersten Pflicht machen, nur bei wahrhaft unerträglichen Zuständen in die Gemeindeverwaltung einzugreifen, so z. B. dann, wenn diese nicht aus eigener Kraft imstande ist, das Aufkommen antidemokratischer Bewegungen zu unterbinden. Handelt es sich jedoch um administrative Misstände, so sollte man es so weit wie möglich den Kommunen überlassen, selber zum Rechten zu sehen und durch Schaden klug zu werden. Die Gemeindebürger müssen sich allgemein daran gewöhnen, spürbare Mängel in der Lokalverwaltung kraft freier

überparteilicher Zusammenarbeit aus der Welt zu schaffen, statt auf ein Eingreifen der Staatsbehörden von oben her zu hoffen. Ebenso sollte es den politischen Parteien grundsätzlich, am besten durch Staatsgesetz, untersagt sein, ihren Lokalsektionen in Fragen der Gemeindepolitik bindende Weisungen zu erteilen. Nur dann, wenn kommunale Reformen allerorts dem lokalen Volkswillen entspringen, kann eine umfassende und fest eingebürgerte Gemeindefreiheit emporwachsen — und nur dann wird der Versuch glücken, «Europa für die Demokratie reif zu machen».

Die Abwendung vom Obrigkeitsstaat, vom administrativen Befehls- und Subordinationsprinzip, wie sie jeder wahrhaften Kommunalisierung zugrunde liegt, erfordert im Endergebnis den Sieg einer neuen Rechtsauffassung. Und zwar darf der Staat nicht länger als die Quelle allen Rechtes gelten; vielmehr muss man dazu gelangen, entsprechend den ureuropäisch-mittelalterlichen (und heute noch den angelsächsischen) Rechtsanschauungen auch die Glieder des Staates als Träger selbständiger Eigenrechte zu betrachten: vorab die Individuen, Familien und Gemeinden, später auch die Bezirke und Provinzen. Auf keinen Fall darf man sich damit begnügen, einen grossräumigen «Föderalismus» ins Leben zu rufen, ohne in der Folge für die Ausbildung einer umfassenden und rechtlich fest gesicherten Gemeindeautonomie besorgt zu sein. Die deutschen «Länder» sind 1933 eben deshalb so widerstandslos zusammengebrochen, weil sie selber Welten der zentralistischen Beamtenhierarchie und der obrigkeitlichen Befehlsverwaltung darstellten und damit wahrhafter Volkstümlichkeit ermangelten. Soll das föderative Ordnungsprinzip nicht in der Luft hängen bleiben, so muss es in den Fundamenten des Staates wirksam sein — und nicht erst in einem oberen Stockwerk!

Die föderalistische Rechtsauffassung verlangt einen unbedingten Schutz der schwächeren, aber lebendigeren Gemeinschaften vor den Übergriffen der Staatsallmacht. Daher dürfen kommunale Ermessensentscheide von seiten der staat-

lichen «Zweckaufsicht» nicht mehr durch sofort wirksam werdenden Verwaltungsbefehl ins Gegenteil verkehrt werden, sondern erst durch den Entscheid der obersten Rekursinstanz — noch besser aber, nach dem Vorbild der angelsächsischen Welt, in möglichst weitem Umfange durch unabhängigen Richterspruch. Auf Grund einer solchen Neuordnung sollte fortan in sämtlichen Konflikten zwischen oberen und unteren Behörden der Gerichtsentscheid vorangehen und eine Exekution von oben her erst erfolgen, falls die Regierung vor Gericht Recht erhalten hat. Das heisst: Der Staat darf nicht mehr grundsätzlich befugt sein, kraft des hierarchischen Prinzips eine militärähnliche Befehlsallmacht auszuüben und einfach nach Gründen der Zweckmässigkeit über die Eigenrechte und die Lebensinteressen seiner Glieder hinwegzuschreiten. Nur in wirklichen Notfällen darf das geschehen, d. h. nur dann, wenn wirklich jene Macht es verlangt oder billigt, die allein als Quelle allen Rechtes zu gelten hat: das Kollektivgewissen. Und ein einheitliches, an der Rechtsidee orientiertes Kollektivgewissen, eine wahrhafte, in konservativen Rechtsanschauungen und Moralgrundsätzen verankerte «öffentliche Meinung» kann, so sahen wir, immer nur aus einer einzigen Wurzel erwachsen: aus dem Kommunalismus.

Natürlich wäre es falsch, wenn ein Volk irgendwie den Eindruck erhielte, mit der Einführung einer durchgreifenden Dezentralisation werde ihm ein wesensfremdes System von aussen her aufgezwungen. Was zur Beseitigung einer solchen Befürchtung nottut, ist vor allem die Verbreitung der sich aus dem Verwaltungsdenken ergebenden Einsicht, dass Freiheit und Demokratie beim Fortdauern zentralistischer Befehls- und Subordinationsprinzipien nie wahrhaft volkstümlich werden können. Sobald das einmal allgemein erkannt ist, werden kommende demokratische Regierungen vielleicht doch den richtigen Weg einschlagen — schon um dem Aufkommen neuer totalitärer Massenbewegungen und Militärdiktaturen, das sonst früher oder später unvermeidlich bleibt (oben S. 149 ff.), wirksam vorzubeugen. Und auch die Volksmassen

werden weit eher bereit sein, zum Urprinzip der Gemeindefreiheit zurückzukehren und vermehrte, freiwillig zu tragende Kollektivpflichten auf sich zu nehmen, wenn man ihnen den Sinn des Experimentes klarzumachen bemüht ist.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Föderalismus und Kommunalismus können in bisher zentralistisch verwalteten Staaten leider kaum, oder doch höchstens in sehr engbegrenztem Rahmen, zur Überwindung der schlimmsten materiellen Gegenwartsnöte beitragen. Je stärker ein solches Land von den Kriegsverwüstungen betroffen wurde, desto länger dürfte es vorläufig noch auf die altgewohnte Befehlsverwaltung wohl oder übel angewiesen bleiben. Erst wenn sich die Lage einmal halbwegs zu normalisieren beginnt, wird die Stunde gekommen sein, um die ersten Schritte zu einer wahrhaften Dezentralisation von Staat und Wirtschaft zu tun. Von da ab darf es freilich nur noch ein beharrliches Fortschreiten in der einmal eingeschlagenen Richtung geben. Und so steinig der Weg zur Enthierarchisierung und Kommunalisierung alsdann auch sein mag — eines bleibt gewiss: Ohne die Erkenntnis, dass er allein zur Synthese von Freiheit und Ordnung führt, wird eine dauerhafte Demokratisierung bisheriger Obrigkeitsstaaten nie zu erreichen und statt dessen nur noch die Flucht in die totale Resignation gerechtfertigt sein: Lässt alle Hoffnung fahren. Wenn irgendwo, so gilt es hier: Ohne richtige Erkenntnis keine richtige Tat!

«Die Umkehrung des Aufbaus der Ordnungen aus einem Aufbau von unten in die Gestaltung von oben herab ist das eine, grosse, alles andere Unrecht überschattende und aus sich erzeugende Grundunrecht der Neuzeit.»

Emil Brunner (1943)

«Vor dem Abgleiten ins Massentümlich-Plebiszitäre wird die Demokratie nur durch eine im weitesten Sinne föderalistische Gliederung bewahrt. Demokratie ist im Grossraum nur als föderative Demokratie möglich.»

Werner Kaegi (1944)

## V. Die Überwindung des machtmässigen Kollektivismus

### 31. Die asiatische Gemeinschaftsethik

Mit der abendländischen Welt verglichen, stehen die Kulturen Asiens und auch Russlands unter anderen ethischen Lebensgesetzen. Und zwar sind sie gekennzeichnet durch eine viel schwächere Ausprägung des Individualismus und, in Parallele dazu, durch eine weit tiefere Verankerung des Gemeinschaftsgefühls. Ein persönlicher Geltungstrieb, wie er dem Europäer und Amerikaner eigen ist, vermochte sich im Orient niemals in ähnlichen Ausmassen zu entfalten; denn sein Aufkommen wird durch übermächtige Bindungen traditioneller, religiöser, sittlicher Natur wirksam verhindert.

Weil durch keine bürgerlich-rationalistische Entwicklung hindurchgegangen, blieben die Länder des Ostens seit Urzeiten ein Boden stärkster Geistesgebundenheit und Massenfügbarkeit, und die dortigen Völker hielten dauernd an der uralten Gewohnheit fest, ihre sittliche Kraftquelle mehr im Leiden als im Handeln zu finden. Aber gerade diese passive Welteinstellung ermöglichte es ihnen, sich innerlich gegen

die Mächte der sittlichen Zersetzung zu behaupten, auch unter despotischen Regierungen eine sehr einheitlich gerichtete Gemeinschaftsmoral zu bewahren und dank diesem überstarken «ethischen Kollektivismus» die Verlockungen des «machtmässigen Kollektivismus» als sündhaft zu bewerten.

Auf Grund derartiger geistespolitischer Zusammenhänge gibt es in den Ländern der asiatisch-russischen Welt, wenigstens in bezug auf die allerwichtigsten Gemeinschaftsfragen, jeweils eine äusserst kompakte «öffentliche Meinung»; diese wird aufs stärkste durch irrationale Faktoren mitbestimmt, und ihrer Autorität pflegen sich normalerweise auch die politischen Machthaber zu fügen. Auf der andern Seite kennen die Volksmassen des Orients, eben weil ihnen ein starker persönlicher Geltungstrieb fehlt, auch kein starkes Verlangen nach politischen Freiheiten und Mitspracherechten. Vielmehr sind sie gewohnt, sich willig jeder autoritären Regierung zu unterwerfen, und raffen sich jeweils nur dann zu politischer Aktivität auf, wenn die Grundsubstanz der nationalen Lebensanschauungen und traditionellen Gemeinschaftsideale als gefährdet erscheint.

Weil die Gemeinschaftsethik in den Volkskörpern des Orients als eine urtümliche, übermächtige Kraft das ganze Lebensgefühl beherrscht, weil sie nicht durch politische Aktivität täglich erneuert werden muss, so bedarf sie dort auch nicht der Gemeindefreiheit als einer organisatorischen, rechtlich fest gesicherten Stütze. Die bestehenden sittlichen Bindungen können zwar (wie in China oder Russland) ihren geschichtlichen Ausgangspunkt in der freien Gemeinde besitzen; aber sie sind im Orient imstande, auch unter einer nachmals erwachsenen bürokratisch-autoritären Staatsverwaltung mit ungebrochener Kraft weiterzuleben.

Von den grossen Staaten des Ostens hat einzig Japan einen kriegerischen Nationalgeist und damit einen «Kollektivismus» machtmässiger Natur ausgebildet. Ausgangspunkt der Entwicklung wurde dort, ähnlich wie in den Obrigkeitsstaaten Europas, die Feudalherrschaft — nicht die freie Gemeinde.

Unter diesen Umständen liess sich der alte Staat der Feudalhierarchie seit 1868 auf organischem Wege in einen modernen Staat der Beamtenhierarchie umbilden. Nur war in Japan als einem Teil des Orients die anererbte heroische Gemeinschaftsethik von vornherein eine äusserst irrationale Macht. Der Kriegeradel der Samurai, der früher auf dem weltabgeschiedenen Inselreich seine Feudalfehden führte, besass einen höchst wunderlichen Ehrenkodex; so entzieht sich z. B. die Sitte des Harakiri jedem tieferen Verständnis von seiten des Abendlandes. Auf Grund solcher irrationaler Ethik errangen z. B. in den letzten Jahrzehnten die geheimen Offiziersbünde ihr gewaltiges Ansehen. Als ihre Angehörigen 1936 die gemässigten Minister ermordeten, da wurde diese Tat vom Volke als geheiligter Auftrag zu kriegerischer Machtsteigerung empfunden.

Gerade weil Japans heroische Gemeinschaftsethik in religiös-irrationalen Bindungen haftete, kannte sie so wenig Hemmungen, um den kollektiven Machtwillen ins Schrankenlose zu steigern. Und doch: Trotz seinen feudal-militärischen Traditionen erscheint das japanische Volk, und darin unterscheidet es sich von den zentralistisch-hierarchisch verwalteten Nationen Europas, als eine Einheit von stärkster geistespolitischer Geschlossenheit. Mächtige, vorab auch religiös fundierte Klammern hielten den Volkskörper seit jeher fest zusammen. Immer war die Idee eines fest geordneten Zusammenlebens in der japanischen Nation tief verankert, und demgemäss fühlt sich das ganze Volk als eine grosse Familie, gelenkt von dem als Gott verehrten Kaiser. Das machtmässige Gemeinschaftsprinzip erscheint in diesem Falle nicht als notwendiger Ersatz für einen fehlenden «ethischen Kollektivismus» — und kann daher leichter als in Europa überwunden werden.

In der Tat hat in Japan das einstige Feudalsystem keine so zersetzenden Nachwirkungen hinterlassen, wie dies in den europäischen Obrigkeitsstaaten regelmässig der Fall war. Von alters her blieb das Individuum in enge Fesseln geschlagen,

und ebenso bestehen zwischen den sozialen Gruppen geheiligte Sittengesetze, auf die man allseitig streng Rücksicht zu nehmen pflegt. Soziale Missachtung und sozialer Hass konnten sich unter solchen Voraussetzungen nie richtig entfalten, und noch heute ist Japan trotz aller bestehenden Massenarmut kein günstiger Boden für die Entfaltung sozialer Leidenschaften. Seine totale Niederlage im Zweiten Weltkrieg wird sicherlich auf lange Zeit hinaus schwere geistespolitische Krisen auslösen; aber wenn die bisher so allmächtige Generalität ihren Einfluss endgültig verlieren soll, so kann die nötig werdende ideelle Neuorientierung doch wohl am raschesten und zuverlässigsten im Namen des Kaisertums und unter Wahrung seiner altgeheiligten Autorität erfolgen.

Im Unterschied zu Japan stellen die grossen Festlandsnationen Asiens keine machtsstaatlichen, sondern gesellschaftsstaatliche Volkskörper dar. Ein extremes Beispiel politisch-passiver Lebensideale bietet Indien. Den Hindus, vorab den breiten Massen des Bauerntums, gilt die Religion alles, die Politik nichts. Aus ihren einseitig religiösen, ja abergläubischen Bindungen heraus ertragen sie willig das starre Kastensystem, das ihr Volk seit Jahrtausenden aufspaltet. Abgesehen von den wenig zahlreichen Kriegerkasten, betrachten es die Hindus als Sünde, eine Waffe auch nur in die Hand zu nehmen, und demgemäss stehen Friedlichkeit und Gewaltlosigkeit bei ihnen in höchstem Ansehen. Unter diesen Umständen liegt das militärische Schwergewicht bei der mohammedanischen Minderheit, aus der sich bis zu 90 Prozent des anglo-indischen Heeres rekrutieren. Daraus folgt: Ein völlig «freies» Indien wird nie ein «demokratisches» Indien sein; denn in einem total unabhängigen Indien wird nicht die Mehrheit der Hindus, sondern (wie vor der britischen Eroberung) die Minderheit der Mohammedaner regieren.

In Anbetracht der tiefgreifenden religiösen Gegensätze, die zwischen den Hindus und den Mohammedanern bestehen, ist an einen gerechten Ausgleich ohne die Vermittlung einer fremden Obergewalt kaum zu denken. Diese Mission ist Gross-

britannien zugefallen — und zwar einfach auf Grund der alleinigen Seeherrschaft, wie es sie im 18./19. Jahrhundert innehatte. Bezeichnenderweise war es im 18. Jahrhundert eine britische Privatgesellschaft, die Ostindische Kompanie, die das vorderindische Reich eroberte (und zwar vorwiegend mit eingeborenen Truppen!); erst nachher ist der englische Staat schrittweise, vorab zur Beseitigung von Misständen, als Erbe dieses privaten Riesenunternehmens aufgetreten. Bis 1939 standen in Britisch-Indien in Friedenszeiten gewöhnlich nur 40 000 weisse Soldaten (und ebenso in Niederländisch-Indien nur 6000, d. h. in beiden Fällen entfiel auf je 10 000 Einwohner ein einziger weisser Soldat). Es ist das das gleiche Verhältnis, wie wenn sich die Norweger von 300, die Tschechen von 700, die Holländer von 900 fremden Soldaten widerstandslos beherrschen liessen — und das zeigt wohl am deutlichsten, wie unendlich verschieden die geistespolitischen Verhältnisse in Indien und in Europa liegen. Im ganzen wird man sagen dürfen: Unter allen Weltmächten erscheinen Grossbritannien und Holland, gerade wegen ihrer nichtmilitaristischen Nationalgesinnung, als vortrefflich geeignet, um eine Brücke zu der friedlichen Gemeinschaftsethik der indischen Welt zu schlagen und bei deren Erziehung zur Unabhängigkeit sich auf die Rolle des unparteiischen Schiedsrichters zurückzuziehen.

Auch China verkörperte seit jeher, und ein Vergleich mit dem Militärstaat Japan macht dies besonders deutlich, eine gesellschaftsstaatliche Welt. Von Urzeiten her war die chinesische Kultur immer äusserst friedlich eingestellt. Die Bauernschaft galt hier stetsfort als der wertvollste Stand, und das Soldatentum blieb verachtet. Der auf Zusammenarbeit und Vertrauen begründeten Gemeinschaftsethik musste sich auch der Staat fortwährend anpassen. Wohl stützten sich die Kaiser seit 200 v. Chr. auf einen bürokratischen Apparat, der bis in die Dörfer hinunter reichte und nach hierarchischen Prinzipien in zahlreiche Rangstufen gegliedert war. Aber diese ortsfremden Beamten übten mehr kontrollierende als befehlende Funktionen aus und waren mehr literarisch als juristisch

gebildet. Es bestand die Vorstellung, die Tugend des Kaisers und die Fähigkeiten der Beamten im Versemachen und in der Kalligraphie seien die besten Bürgen der Ordnung. Auf Grund solcher irrationaler Volksanschauungen blieb die Kultur durch die Jahrtausende hindurch immer mächtiger als der Staat.

Angesichts der Schwäche der Staatsgewalt stand es in China praktisch so: Die genossenschaftlich-demokratische Sozialverfassung der Urzeit lebte im Unterbau fortwährend weiter, und andauernd blieben Dorfgemeinden, Sippenverbände, Handwerkerzünfte lebenskräftige Selbstverwaltungskörper. Entsprechend diesen freiheitlichen Gemeinschaftstraditionen bewahrte das Chinesentum gegen machtstaatliche Ordnungsprinzipien nicht nur eine tiefe innere Abneigung, sondern nötigenfalls auch einen aktiven Widerstandswillen. In früheren Jahrhunderten glaubte man zwar meist darauf verzichten zu können, sich aus der gewohnten Passivität aufrütteln zu lassen. Den aus den nördlichen Steppen eindringenden Nomaden, z. B. den Mongolen und Mandschu, setzte man jeweils nur geringen Widerstand entgegen; denn diese primitiven Eroberer zählten nur nach Zehntausenden und waren leicht zu assimilieren. Dagegen würde die Militärherrschaft des japanischen 70-Millionen-Volkes, so fürchteten die Chinesen, für sie die dauernde Versklavung bedeutet haben, und so führten sie seit 1937 ihren ersten wirklichen Freiheitskampf. So sehr sie das Kriegführen grundsätzlich verabscheuen, so sahen sie in ihm diesmal das einzige Mittel, um ihre uralte friedliche Gemeinschaftsmoral in die Zukunft hinüberzuretten — jenen «ethischen Kollektivismus», wie er sich im Worte eines ihrer Staatsdenker widerspiegelt: «Die Weisheit unserer Väter lehrt uns Ruhe und Besonnenheit, Mitte und Mass; denn gross und einfach ist unser Volk.»

### 32. *Die russische Gemeinschaftsethik*

Wie in China, so lässt sich auch in Russland die den Volkskörper zusammenhaltende Gemeinschaftsethik auf die Ge-

meinfreiheit der Urzeit zurückführen. Wohl versanken die russischen Bauerngemeinden seit der Mongolenzeit (13. Jahrhundert) in Unfreiheit und später sogar in Leibeigenschaft. Aber die primitive Adelherrschaft, durch keine bürgerliche Kultur rationalisiert, erwies sich als unfähig, das Gesellschaftsgefüge mit neuen geistespolitischen Idealen zu durchtränken und die aus der alten Freiheitszeit ererbten Volksanschauungen radikal umzugestalten. Einzig das konservative Rechtsbewusstsein des russischen Volkes ging zugrunde; aber in bezug auf das Gemüts- und Seelenleben bewahrte die Nation allerstärkste innere Einheit.

Walter Schubart führt darüber aus («Europa und die Seele des Ostens», Luzern 1938): «Der Russe erlebt die Welt nicht vom Ich aus, auch nicht vom Du, sondern vom Wir. Er nimmt an den Seelenvorgängen seines Nächsten teil, als ob sie sich in ihm selbst abspielten. Wenn er um sich blickt, so sieht er Brüder, nicht Feinde. Seine erste Regung ist Zuneigung und Vertrauen. Die Russen hängen innerlich in geheimnisvoller Weise zusammen. Menschen, die sich soeben kennenlernten, werden rasch miteinander warm; nach einer Stunde scheint es, als ob sie sich zeitlebens kennen.» — Oder um auf eine Formulierung Karl Nötzels zurückzugreifen («Die Grundlagen des geistigen Russlands», 3. Auflage, Leipzig 1923): «Jedenfalls ist der Russe gewöhnt, vorwiegend in der Gemeinschaft zu leben. Er kann sogar, wie Tolstoi so fein nachwies, sich selber kaum als Einzelmenschen vorstellen und hegt eine instinktive Abneigung davor, irgendeine nützliche Erfahrung für sich zu behalten. Auch schämt er sich, da nicht zu leiden, wo die Allgemeinheit leiden muss.»

Auch in Russland ist der sittliche Kraftquell des genossenschaftlich-föderativen Lebensideals in der Landgemeinde zu suchen: im «Mir» — einem Worte, das gleichzeitig «Dorf», «Welt» und «Frieden» bedeutet. Nötzel bemerkte hierüber: «Mit dieser tiefgreifenden, letzthin auf gegenseitigem Vertrauen der Gemeindemitglieder beruhenden Bindung war aber eine gemeinschaftliche, auf gleichem Rechte aller fussende

Regelung der allgemeinen, die Gemeinden betreffenden Angelegenheiten — offenbar notwendigerweise — verbunden. Jedenfalls ordnete die russische Landgemeinde ihre örtlichen Angelegenheiten in ausserordentlich weitem Masse und mit nahezu völliger Selbständigkeit. Aus der Jahrhunderte währenden Erziehung durch die Landgemeinde haben sich in der grossen Masse des russischen Volkes einige sehr tief eingewurzelte, unmittelbar die Staatsvorstellung berührende, weil rein gesellschaftliche Begriffe ergeben, die im Hinblick auf eine zunehmende Verwirklichung des Rechtsstaates als treffliche Vorbereitungen erscheinen müssen.»

Zumal seit der «Europäisierung» Russlands durch Peter den Grossen empfanden die Bauernmassen das Zarenreich, von dem sie als «Kanaille» behandelt wurden, als wesensfremden Machtstaat. «Aus seinem Brudergefühl heraus verabscheut der Russe die Macht» (Schubart) — und diese Abneigung erstreckt sich folgerichtig auf alles, was sich allzu unverhüllt als Herrentum oder Herrenvolk ausgibt. Gegen die Ausgangsbasis einer solch wesensfremden Entwicklung, gegen das Abendland, den «Westen», empfanden die Bauernmassen begreiflicherweise ein abgrundtiefes Misstrauen. Der europäisierte Zarenstaat erschien ihnen geradezu wie eine Art fremder, vorab deutscher Kolonialherrschaft; waren doch z. B. noch um 1850 nicht weniger als 40 Prozent aller höheren Beamten entweder Deutsche oder Deutschbalten.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die Feststellungen Carl Spittlers aus dem Jahre 1882 verwiesen: «Der russische Bauer glaubt, unter der erdrückenden Herrschaft der Deutschen, d. h. der Ausländer, zu seufzen. Er klagt über das ‚deutsche Joch‘ wie seine Vorfahren über das tartarische, und ein Krieg gegen Deutschland würde daher in seinen Augen kein Angriffskrieg, sondern ein Befreiungskrieg sein. Das ‚Joch‘ aber, unter welchem er leidet, nennt man anderswo ‚Konkurrenz‘, und da hat denn allerdings der Russe fast in allen Gebieten des sozialen und des staatlichen Lebens den kürzeren gezogen. Der Deutschenhass des russischen Volkes



ist mithin dem Judenhass anderer Nationen nahe verwandt.»

Wenn das europäisierte Zarenreich von den Volksmassen als ausländisches Kolonialregiment empfunden wurde, so nicht nur deshalb, weil es den militärischen Machtgedanken vertrat, sondern auch deswegen, weil es auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet den Individualismus förderte. Schon an und für sich war das unbürgerlich gebliebene Russentum immer weit weniger auf persönliches Gewinnstreben eingestellt als das von der städtischen Kultur geprägte Europäertum. Daher gelang es dem ausländischen Element, einen ansehnlichen Teil des Nationalreichtums in seinen eigenen Besitz überzuleiten und namentlich auch unter den im 19. Jahrhundert aufkommenden Fabrikanten eine beherrschende Stellung zu erringen. Daraus folgte: Je mehr sich der zaristische Staat industrialisierte und damit fremdem Einfluss unterlag, desto stärker überbordete in den Volksmassen eine nationale Reaktion, und zwar in Form einer antifeudalen, antikapitalistischen, anti-imperialistischen, ja sogar (weil die Staatskirche die bestehenden Zustände stützte) antikirchlichen Grundstimmung. Sowohl 1904/05 wie 1914 bis 1917 drang im Volke bald die Meinung durch, das verhasste Zarenreich führe einen ungerechten Krieg — und so folgte auf die militärischen Niederlagen beide Male eine mächtige Volksrevolution. Und schliesslich tilgte die siegreiche Volkserhebung von 1917 alles radikal aus, was irgendwie feudalistisch-kapitalistischen Herrengeist zu atmen schien.

In solchem Zusammenhang betrachtet, erscheint es durchaus nicht abwegig, den 1917 zur Macht gelangten Bolschewismus als ein russisches Nationalgewächs aufzufassen. In der Tat hat das übermächtige Gemeinschaftsgefühl, ja Gleichheitsstreben, das das russische Volk zusammenhält, seine Wurzel in uralten kommunistischen Traditionen. Wo die Bauernschaften eigenes Acker- und Wiesland besaßen, da gehörte dieses bis 1907 regelmässig der Landgemeinde, dem Mir, nicht den Individuen. Daher neigte ein beträchtlicher Teil des Landvolkes andauernd dazu, Privateigentum an Grund und

Boden als sündhaft zu bewerten. Seit der despotischen Mongolenherrschaft kam in den alten Agrarkommunismus noch ein Zwangselement hinein, indem nämlich der Staat ihn den Zwecken der Steuererhebung dienstbar machte. Insofern konnte Nötzel 1916 (in der ersten Auflage seines erwähnten Buches) mit Recht sagen: «Der Landkommunismus ist durchaus eine staatliche Zwangseinrichtung. Wir finden ihn bereits im 14. Jahrhundert, und er beherrscht noch heute den grössten Teil der russischen Bauernschaft. Die zaristische Regierung hat ihn bis unmittelbar vor den Agrarunruhen des Jahres 1906 auf jede Weise unterstützt. Erst im Jahre 1907 legte sie die Axt an ihn: durch die berühmte Agrarreform Stolypius. Seitdem sucht sie den einst aus finanziellen Gründen so gehätschelten Landkommunismus einfach zu zertrümmern. Es ist aber wohl zu spät. Sie wird die Geister nicht wieder loswerden, die sie rief. Denn die Gewöhnung an das kommunistische System ist Jahrhunderte hindurch Tatsache gewesen.»

Diese erstaunliche Voraussage aus dem Jahre 1916 zeigt: Im Grunde passte sich mit der kommunistischen Revolution von 1917 der staatliche Oberbau lediglich dem sozialen Unterbau an, der schon immer extrem-kollektivistisch gewesen war. Von da aus erklärt es sich von selbst, weshalb das geistige Russland sich so sehr zu den marxistischen Idealen hingezogen fühlte: «Wir müssen uns vor allem darüber im klaren sein, dass der Leibeigenschaft zwei Charaktere eigneten: ein sozialer und ein ethischer, beide in untrennbarer Verschmelzung. Bei der Volksnot, in deren Angesicht der Russe heranwächst, und bei der Vergewaltigung seines Volkes, deren machtloser Zeuge er sein Leben lang sein muss, spielen auf das Allgemeinwohl gerichtete Wünsche eine geradezu lebenserhaltende Rolle im Haushalt seiner Seele. Man erinnere sich an alle die Momente, die das soziale, also auch das wirtschaftliche Leben in den Vordergrund des russischen Gesellschaftsbewusstseins drängte — und man wird die begeisterte Gier begreifen, mit der sich das geistige Russland über den Marxismus herstürzte. Er war genau das, was es brauchte. Wie denn überhaupt der

russischen Sozialdemokratie absolut und relativ ein viel grösserer Teil der gebildeten Elemente der Nation sich zurechnet als irgendeiner Sozialdemokratie Westeuropas.» — So ebenfalls Nötzel im Jahre 1916!

Auf Grund seiner altererbten, übermächtig dem sozialen Gleichheitsideal verhafteten Volkspsychologie muss Russland für das Problem Individuum-Gemeinschaft nach andern Lösungen suchen als das Abendland. Es ist nun einmal eine Tatsache: Die dem Russentum wesenseigene schwache Ausbildung von persönlichem Geltungstrieb und persönlicher Besitzfreude bietet keine günstigen Voraussetzungen für eine rasche Entfaltung individualistischer Freiheitsideale. Das zur Zarenzeit immer nur wenig zahlreich gewesene Bürgertum bildete daher stets eine Art von Fremdkörper im russischen Volksorganismus. Das alles will nicht etwa besagen, es fehle dem Russen an jedem Individualismus oder gar an persönlicher Leistungsfähigkeit. In mancherlei Hinsicht mag er sogar überlegene Fähigkeiten besitzen. Zusammen mit einem starken persönlichen Geltungstrieb fehlt ihm nämlich auch dessen negatives Zubehör: eine starke persönliche Eitelkeit. Er ist deshalb imstande, an die Lösung schwieriger Aufgaben oft unbefangener und sachlicher heranzutreten und weniger leicht in unzweckmässige Aufregungen zu verfallen. Um so mehr drängt es ihn dazu, seine persönlichen Fähigkeiten der Allgemeinheit selbstlos zur Verfügung zu stellen, ein «Individuum im Kollektivum» zu sein.

Zusammenfassend ergibt sich: Eben weil die Massen des russischen Volkes seit Urzeiten stets stärkere Bruder- als Individualgefühle besaßen, konnten sie der kommunistischen Heilsbotschaft so widerstandslos erliegen. Und es ist ganz klar: Im Vergleich zum Zarenreiche verkörpert die «Sowjetunion» eine weit volkstümlichere Ordnung; denn sie beruft sich auf den Willen der Volksmassen und ringt um deren Sympathien. Indem sie die Bildung und den Wohlstand des Volkes zu fördern sucht, hat sie damit begonnen, die vernachlässigten Untertanen der Zarenzeit in selbstbewusste Staatsbürger zu

verwandeln — und so wurde durch den russischen «Kommunismus», so paradox dies für den Europäer klingt, tatsächlich eine Befreiung des Individuums eingeleitet. Ebenso ist wichtig: Die genossenschaftlichen Experimente in Industrie und Landwirtschaft, desgleichen die Zubilligung kultureller Autonomie an alle völkischen Minderheiten entsprechen weitgehend dem in den Volksmassen so stark entwickelten Kameradschaftsgedanken. Auch hat Stalin es für nötig befunden, alles zu tun, um das Volk zu überzeugen, die Sowjetunion treibe keine aggressiv-imperialistische Politik. So stellt sich für das Russentum die neue Ordnung eben doch dar als eine Abwendung vom machtsstaatlichen und als eine Rückkehr zu dem ihm von Urzeiten her wesenseigen gebliebenen gesellschaftsstaatlichen Ideal.

Der überstarke genossenschaftliche Grundzug, der das Russentum kennzeichnet, ist nun allerdings untrennbar mit einem herrschaftlichen Element verbunden: mit starker politischer Autoritätsgläubigkeit. Dies wirkt für den Europäer immer wieder verwirrend. Von seinem Gesichtspunkte aus verkörpert die Sowjetunion mit dem ihr zugrunde liegenden Einparteiensystem eindeutig ein freiheitsfeindliches Regiment. Nur ist es eben grundsätzlich verfehlt, eine halborientalische Welt mit abendländischen Idealen messen zu wollen. Ein Volk, das die individuelle Leidensbereitschaft als stärkste gemeinschaftsbildende Kraft empfindet, das nicht vom bürgerlichen Rationalismus geistig geprägt wurde, das zudem ein halbes Jahrtausend lang in Leibeigenschaft schmachtete — ein solches Volk kann kein kollektives Verlangen nach den Rechten der persönlichen Freiheit und Kritik zeigen, sondern neigt notwendig dazu, sich einer als volkstümlich betrachteten Regierung überaus willig zu fügen. Und nichts erscheint den Russen selbstverständlicher, als die Interessen des einzelnen den (tatsächlichen oder scheinbaren) Interessen der Allgemeinheit rücksichtslos aufzuopfern.

Das alles hat wiederum Nötzel richtig vorhergesehen, als er 1916 schrieb: «Die russische Intelligenz ist ein Kind des

Despotismus und erstrebt mit seinen Mitteln eine neue Despotie. Sie ist weder an geistiger noch an politischer Freiheit an sich interessiert, sondern lediglich an sozialer Gerechtigkeit. Der Russe kann gar nicht lassen von dem Hang, in geistigen Dingen zwingen zu wollen. Ja man glaubt in Russland — und hier liegt der Kern der grossen Kulturgefahr von seiten der russischen Revolution — dass man den Menschen auch zu seinem Heile zwingen könne und müsse. Der Russe kommt anderen gegenüber gar nicht heraus aus geistigem Vergewaltigen und endet schliesslich immer und überall bei physischer Gewalt — im Namen seiner Ideale. Das russische Volk wird demnach voraussichtlich soziale Gleichberechtigung mit politischen Zwangsmitteln zu erstreben suchen. Was hier wie überall im geistigen Russland fehlt, ist das Verständnis für die freie Persönlichkeit. Bevor es nicht Eintritt fand in die Seele des russischen Volkes, bleibt Despotismus in wechselnden Formen sein unvermeidliches Schicksal.»

Alles in allem: Die Ideale der Freiheit und der Macht, zwischen denen so viele abendländische Nationen hin und her gerissen werden, sind dem russischen Volke gleichermassen wesensfremd. Um so mächtiger leben in ihm, von uralter kollektiver Vertrauensbereitschaft genährt, die Ideale des Friedens und der Gerechtigkeit. Wenn es trotzdem einer starken sozialen Gewaltgläubigkeit huldigt und das einzelne Menschenleben allzu gering einschätzt, so ist das vor allem auf die ihm jahrhundertlang auferlegte Unterdrückung zurückzuführen. Dessen ungeachtet ist es auch heute noch in seinem kollektiven Streben von tiefeingewurzelten, an der Gleichheitsidee orientierten Brudergefühlen beseelt — und mitnichten von militaristischen Herrenidealen; d. h. es liegt ihm durchaus fern, das Recht des Stärkeren irgendwie als den obersten Massstab der Dinge zu bewerten. Und man vergesse nie: Jedes Bekenntnis zum Gleichheitsideal, zum Rechte des Schwächeren, wurzelt im Grunde doch in den humanitär-christlichen Gewissenskräften und setzt damit dem kollektiven Machtwillen automatisch bestimmte heilsame Grenzen.

Diese Verankerung in einem «ethischen Kollektivismus» gibt der kommunistischen Einparteiendiktatur Russlands ein besonderes Gepräge und stellt ihr totalitäres Regiment unter wesentlich andere Entwicklungsgesetze, als wie sie den Totalstaaten der abendländischen Welt (den rechts- wie linksgerichteten!) eigen sein müssen. Wohl besitzt die Sowjetregierung gewaltige Machtmittel, um das Volk nach ihrem Gutdünken zu leiten. «Die öffentliche Meinung Russlands wird gelenkt, bevormundet und, je nach Bedarf, zu stürmischen Äusserungen bald der Begeisterung, bald der Entrüstung hingerissen» (Valentin Gitermann, «Die historische Tragik der sozialistischen Idee», Zürich 1939). Und doch: In den primitivsten Grundfragen des Gemeinschaftslebens liegen die Dinge umgekehrt. Gerade weil das russische Volk in seinem Gefühls- und Seelenleben ein kompaktes, wenig differenziertes Ganzes bildet, weil es ein machtvolleres Kollektivgewissen besitzt, sind einer sich auf den Volkswillen berufenden autoritären Regierung Schranken gezogen, die sie nicht nach Wunsch und freiem Ermessen überschreiten kann (und tatsächlich liess sich während des Überfalls auf das kleine Finnland 1939/40 im russischen Volke keinerlei Kriegsleidenschaft erwecken!).

Unter dem Druck einer so geschlossenen Gemeinschaftsethik trägt auch die «Hypertrophie der Staatsgewalt», die Befehlsallmacht der Staats- und Parteibürokratie, in der Sowjetunion ein anderes Gesicht als im Abendland. Eine Entwicklung zur Enthierarchisierung der Verwaltung, zur formellen Dezentralisation, zur rechtlich fest gesicherten kommunalen Ermessens- und Verfügungsfreiheit entspricht wohl noch auf lange hinaus kaum den Lebensbedürfnissen der Sowjetvölker. Kommunale Selbstverantwortung gemäss den vom Gesetz vorgeschriebenen Richtlinien setzt kollektive Bereitschaft zu politischer Aktivität voraus — und zu politischer Aktivität pflegt sich das Russentum erfahrungsgemäss nur dann aufzuraffen, wenn es das Eindringen des Individualismus in seiner überstarken abendländischen Ausprägung abzuwehren gilt. Vorläufig scheint ein zentralistisch-bürokratischer Befehls-

und Machtapparat als ganz unentbehrlich, um diese Welt der politischen Passivität genügend fest beisammenzuhalten und der (wenigstens in Friedenszeiten) noch bedenklich verbreiteten Neigung zur Sorglosigkeit und zum Schlendrian erfolgreich entgegenzuwirken.

Im übrigen lassen sich in der russischen Welt mit ihren seit Jahrhunderten anererbten extrem-kollektivistischen Gemeinschaftsidealen die Ordnungssysteme der Kommandoverwaltung und der Selbstverwaltung in umfassenderer Weise miteinander vereinigen als irgendwo im Abendlande. Das administrative Befehls- und Subordinationsprinzip mag noch so sehr bis in die Dörfer hinunter durchgestaltet sein, es findet in der Sowjetunion doch immer wieder eine Schranke an dem in den lokalen Kreisen lebenden einheitlichen Kollektivempfinden. Die Staats- und Parteibeamten stossen hier andauernd auf zähe Widerstandsfaktoren, die sich von selbst in dezentralistischem Sinne auswirken — auf Widerstandsfaktoren, die das totalitär regierte Riesenreich trotz allem mehr zu einem «Kollektivitätenstaat» als zu einem «Kommandostaat» gestalten. Im allgemeinen lässt sich das Russentum nur insoweit willig kommandieren, als es dies vom Standpunkt des Gemeinwohls für richtig erachtet und Gelegenheit findet, seinen überstarken sozialen Opfersinn zu bekunden. Infolgedessen sieht sich die Kommunistische Partei praktisch genötigt, dem Volke in mancher Hinsicht mehr als Erzieherin denn als Herrscherin entgegenzutreten. Und zu allem hinzu steht, das darf man nie ausser acht lassen, im Begriffe «Sowjet» der Selbstverwaltungsgedanke als wegleitendes Ziel dem ganzen Volke unverrückbar vor Augen.

Aus all diesen Gründen erscheint, wenn auch auf äusserst lange Zeiträume hin betrachtet, eine allmähliche Entwicklung der Sowjetunion zur wahren Freiheit, Demokratie und Selbstverwaltung hin keineswegs als ausgeschlossen. Die Russen müssen hier einen andern Weg gehen als die Europäer mit ihrem viel stärkeren persönlichen Geltungstrieb. Während man im Osten vor der (in absehbarer Zeit kaum schon wirklich zu

lösenden) Aufgabe steht, das Gleichheitsideal durch eine Annäherung an das Freiheitsideal aufzulockern, wird der Westen umgekehrt sein Freiheitsideal durch Annäherung an das Gleichheitsideal besser disziplinieren müssen. Aber auch wenn Entwicklungen im genannten Sinne allmählich zu einer Annäherung der beiden Welten führen sollten, so werden sich doch die Probleme, die hier wie dort zu bewältigen sind, immer wieder in ganz anderer Weise stellen. Daraus folgt: Die Völker des Abendlandes haben ihrerseits zur Überwindung des «machtmässigen Kollektivismus» ihren eigenen Weg einschlagen; denn aus dem in der ganz andersartigen russischen Welt unternommenen Sozialexperiment können sie in praktischer Hinsicht nichts lernen — weder im positiven noch im negativen Sinne.

Wenn die Sowjetregierung ihre Landesgrenzen seit 1918 hermetisch schloss und ihr Reich gegen Europa hin geistespolitisch absonderte, so konnte sie dabei mit dem Einverständnis des eigenen Volkes rechnen; denn dieses wünschte eben deshalb, weil es den Abendländern und ihrem gewinn-süchtigen Individualismus tief misstraute, keinen näheren Kontakt mit ihrer Welt. Und zwar richtete sich das russische Misstrauen nicht zuletzt auch gegen die «Westmächte»; hatten diese doch 1918/19 von Archangelsk, Murmansk, Reval, Odessa, Sebastopol und Baku aus versucht, mit Militärgewalt eine gegenrevolutionäre Regierung einzusetzen, die die zur Zarenzeit aufgenommenen Schulden auch weiterhin verzinsen würde. Das ganze russische Volk rechnete seither mit einem kommenden «Angriff des Weltkapitals» gegen das neue «Vaterland der Werktätigen» und glaubte, diese Gefahr nur durch Förderung der Weltrevolution bannen zu können.

Unter solchen Umständen hat die treue Bundesgenossenschaft der angelsächsischen Völker während des Zweiten Weltkrieges, zusammen mit dem gleichzeitigen totalen Versagen des deutschen Industrieproletariates, neue Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Die Sowjetvölker sind heute bereit, darauf deuten mancherlei Anzeichen hin, die wirklichen Ver-

hältnisse in der Welt vorurteilsloser und weniger schablonenhaft zu beurteilen. Die politischen Machthaber in Moskau tun begreiflicherweise ihr Möglichstes, um einer solchen Weltbildrevolution entgegenzuwirken; denn je besser es ihnen gelingt, die allgemeine Furcht vor «kapitalistischen» Anschlägen wieder neu zu beleben, desto opferwilliger werden die breiten Volksmassen sein — und desto leichter werden sie sich dem herrschenden Einparteienregiment fügen. Aber diese Regierungspropaganda kann doch nur mit begrenzten Erfolgen rechnen. Auf Grund seiner Gemeinschaftsethik fühlt sich das vom deutschen Alpdruck befreite russische Volk den Angelsachsen eben doch zu Dankbarkeit verpflichtet, und eine solche übermächtige Kollektivgesinnung wird auch die machtbewussten Sowjetpolitiker immer wieder zu Konzessionen nötigen und dürfte früher oder später vielleicht mithelfen, die allzu weit getriebene Verkrampfung für immer abzumildern, der die russische Weltpolitik seit 1918 verfallen war.

### 33. Gemeindefreiheit und soziale Gerechtigkeit

Der dem Europäer (im Unterschied zum Asiaten und zum Russen) eigene persönliche Geltungstrieb kann, so erkannten wir, nur durch ein einziges Mittel freiwillig in Schranken gehalten, freiwillig dem Gemeinschaftsinteresse eingeordnet werden. Dieses Mittel ist der genossenschaftlich-föderative Staatsgedanke, der lebendige Selbstverwaltungswille; er ermöglicht die organische Verbindung von Freiheit und Ordnung. Nur im übersichtlichen Kleinraum der freien Gemeinde können jene geistigen und sittlichen Kräfte erwachsen, die imstande sind, Individualismus und Kollektivismus miteinander zu versöhnen. Nur die Gemeindeautonomie kann in der individualistischen Welt des Abendlandes jene allgemeine Vertrauensbereitschaft schaffen, wie sie dem kollektivistisch gesinnten Russland gleichsam von Urzeiten her anhaften geblieben ist. Die Rückkehr vom machtsstaatlichen zum gesell-

schaftsstaatlichen Prinzip, wie sie in Russland im Zeichen des «Kommunismus» angestrebt wird, kann im Abendland immer nur das Werk des «Kommunalismus» sein.

In diesem Zusammenhang betrachtet, wirkt auffallend, wie positiv der nichtmarxistische «Kommunismus» des 19. Jahrhunderts (samt dem von ihm abgespalteten «Anarchismus», vgl. oben S. 145, 164, 193) sich vielfach zur Idee der kommunalen Selbstregierung einstellte. Bekanntlich wollte noch der Aufstand der «Commune» im Jahre 1871 Frankreich in eine Föderation autonomer Gemeinden verwandeln. Es fragt sich daher: Hat etwa der Begriff «Kommunismus», bevor Cabet ihm 1839 seinen einseitig wirtschaftlichen Sinn gab, in umfassenderer Bedeutung im französischen Volksempfinden gelebt — und zwar eben im Sinne von Kommunalismus? Wie bereits erwähnt (oben S. 116 ff.), hatte die Französische Revolution von 1789 bis 1793 ein System umfassender regionaler und kommunaler Autonomie eingeführt, und so könnte damals das Wort «Kommunismus», ähnlich wie «Föderalismus», vielleicht noch im Sinne eines Dezentralisationsprinzips verwendet worden sein. Sicher ist: Die französischen Kommunen pflegten in der «Schreckenszeit» 1793/94 auf Weisung der Zentralregierung allerlei «sozialistische» Wirtschaftsexperimente zu unternehmen — und der damalige «Gemeinde-Kollektivismus» (A. Aulard) hat möglicherweise mitgeholfen, in der Folgezeit dem Begriff «Kommunismus» seinen heutigen Inhalt zu geben.

Wie dem auch sei — auf alle Fälle hat das seit 1847 allmählich massgebend gewordene sozialistisch-kommunistische Lehrsystem, das Lehrsystem des Marxismus, die Bedeutung der kommunalen Freiheit für den Gemeinschaftsgedanken nicht richtig erkannt. Karl Marx lehnte zwar die Idee der genossenschaftlich-föderativen Selbstverwaltung weder für das politische noch für das wirtschaftliche Leben grundsätzlich ab; ja er erwartete geradezu, ein künftiger «Sieg der Gemeinwirtschaft» werde ganz von selbst in einen «Abbau des Staates» ausmünden und eben dadurch die von den früheren kom-

munistischen Theoretikern verheissene «Welt der Selbstverwaltung» schaffen helfen. Solange jedoch die «Klassenherrschaft des Kapitalismus» fortdaure, betrachtete Marx, hierin übrigens im Einklang mit Proudhon (oben S. 193), jeden Kampf für eine Dezentralisation des staatlichen Befehls- und Machtapparates, dieses «wichtigsten Instrumentes im Dienste der Volksausbeutung», als überflüssig, ja widersinnig. Für die sittlichen Kräfte, die der Gemeindeautonomie entspringen, mangelte ihm ohnehin das Verständnis; wollte er doch jeden Einfluss moralischer Faktoren auf die ökonomische Entwicklung als ausgeschlossen wissen. So trug seine «materialistische Geschichtsauffassung» nicht unwesentlich dazu bei, das rationalistische Denken zu fördern (S. 164 ff., 183 f.), die entscheidenden Zusammenhänge zu verwirren (S. 230 f.) und alles politische und wirtschaftliche Geschehen einseitig als Ausfluss des Machtstrebens aufzufassen.

Mit ihrer starken Verankerung im Machtgedanken erweist sich die marxistische Klassenkampflehre als geistiges Erzeugnis der obrigkeitstaatlichen Welt: der Welt der Beamtenhierarchie und der Gemeindeunfreiheit. Marx und Engels hatten die Auffassung vom «Staate» als eines Befehls- und Herrschaftsapparates in ihrer deutschen Heimat in sich aufgenommen und vermochten sich auch in dem ganz anders organisierten England, wo sie jahrzehntelang lebten, vom Zwange dieser Denkvorstellung nie wieder freizumachen. Diesem Ursprung zufolge hat denn auch der Marxismus auf dem Boden der obrigkeitlichen Machtstaaten und ihrer zentralistischen Befehlsverwaltung immer wieder seine grössten Propagandaerfolge erzielt. Hier, wo die Macht- und die Freiheitsidee in unlösbarer Weise miteinander verknüpft blieben (oben Seite 153 ff.), war im Zeitalter des Liberalismus das geeignete Aufnahmefeld für das marxistische Gedankengut vorhanden. Nach Massgabe dieses Lehrsystems wird das Industrieproletariat die Welt dereinst beherrschen und sie dadurch von jeder Ausbeutung, von jeder «Klassenherrschaft» für immer befreien. Eine solche Zukunftsverheissung musste

vortrefflich geeignet sein, Vertreter sowohl der Freiheitsidee als auch der Herrschaftsidee in einer einheitlichen Parteiorganisation zu vereinigen — wenigstens für so lange, als nicht ein stärkerer, rücksichtsloserer Herrschaftswille danach drängte, die Volksmassen mittelst der Aufpeitschung aller Machtinstinkte zu fanatisieren (oben S. 156 f.) und dergestalt schon für die Gegenwart statt erst für eine unbestimmte Zukunft die Allgewalt an sich zu reissen.

Ganz andere Entwicklungsbedingungen boten sich für die Arbeiterbewegung in den kommunal-föderativen, von unten her aufgebauten Staatsbildungen. In dieser Welt des administrativen Koordinationsprinzips und der Gemeindefreiheit haben jeweils auch die gewaltigsten Vermögensunterschiede die von alters her ererbte einheitliche Gemeinschaftsmoral nicht aufzulösen vermocht (oben S. 171 f.). Es sei noch einmal daran erinnert, wie in Grossbritannien sogar die schweren sozialen Misstände des 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts ausserstande waren, das alle Klassen verbindende freiheitlich-konservative Nationalideal zu diskreditieren (oben S. 62 f.). Mit andern Worten: Auf dem Boden des Kommunalismus, des überparteilichen Selbstverwaltungswillens sind die einigenden Kräfte des Geistes und der Gesinnung jeweils mächtiger als die trennenden Kräfte der Materie und der Interessen — und demgemäss stellen hier Recht und Moral unvergleichlich wichtigere Gemeinschaftsfaktoren dar als die Wirtschaft. Wer im «Kommunismus» die Gewähr für ein starkes Gemeinschaftssystem erblickt, der müsste eigentlich folgern: Die vom Geiste der Gemeindefreiheit und des «ethischen Kollektivismus» beseelten Völker sind im Grunde bereits «Kommunisten» — zwar nicht im Bereiche der Volkswirtschaft und der sozialen Ordnung, wohl aber in den höheren Bereichen des einheitlichen Rechtsbewusstseins und der politischen Moral.

Wie in der Vergangenheit, so wird der jedem System lebendiger Lokalautonomie entspringende überparteiliche Gemeingeist auch in der Zukunft die Klassengegensätze entscheidend

mildern helfen. Für England erklärt z. B. der Verwaltungswissenschaftler William A. Robson (vgl. «Encyclopaedia of the Social Sciences», New York 1931/35, 9. Band, Artikel «Local Government»): «Was die Zukunft unseres Wirtschaftsystems auch immer bringen möge, so ist doch vorauszusehen, dass die Institution des Selfgovernments als das wirksamste Instrument für das soziale Wohlergehen unseres nationalen Lebens sicher fortbestehen bleiben wird. Anhänger aller grösseren politischen Parteien sind sich in der Anerkennung des fundamentalen Wertes unserer städtischen und gemeindlichen Eigenrechte einig, und die Einhelligkeit dieser Ansicht ist bedeutend wichtiger als die ab und zu auftretenden Parteikonflikte über besondere Fragen. Die kommunale Selbstregierung wird fortauern und sich noch weiter ausdehnen, gleichgültig ob die künftige Entwicklung unserer Gesellschaft in der Richtung einer Sozialisierung oder eines staatlich unterstützten Kapitalismus liegt, und obgleich ihre Stellung innerhalb der nationalen Wirtschaft sich im einen oder andern Falle beträchtlich verschieben könnte.»

Aus allem folgt: Der Gegensatz Kapitalismus—Sozialismus und damit das Problem des «Klassenkampfes» liegt in der Welt der Gemeindefreiheit grundsätzlich auf einer ganz anderen Ebene als in der Welt der Gemeindeunfreiheit: im einen Fall, so werden wir sehen, auf der Ebene der Volks-erziehung, im andern Falle auf der Ebene der Volksbeherrschung. Es versteht sich von selbst: Wo immer ein Staat vorab durch mechanische, hierarchische, apparatmässige Bindungen zusammengehalten wird, da durchdringt der Geist des Befehlens und der Subordination das ganze Gemeinschaftsleben (oben S. 105 ff., 149 ff., 174 ff.) — und damit trägt auch alle volkswirtschaftliche Ausbeutung einen stark herrschaftsmässigen, machtmässigen Charakter. Anders liegen die Dinge in den vorab durch sittliche, gewissenmässige Bindungen zusammengehaltenen, von der freien Kommune her aufgebauten Gemeinwesen. Hier, wo ein konservativ-legales Rechtsbewusstsein und ein überparteiliches Gemeinschafts-

gefühl den ganzen Volkskörper durchdringen, schafft das der kapitalistischen Privatwirtschaft wesenseigene Befehlsprinzip keine durchgestalteten, sondern bloss ansatzmässige Herrschaftsverhältnisse. Alle wirtschaftliche Ausbeutung beruht hier im letzten Grunde auf Einflussverhältnissen. Und solche Einflussverhältnisse lassen sich, wenn sie als ungesund, ungerecht oder gar als unsittlich empfunden werden, jederzeit durch andere Einflüsse abschwächen und auf friedliche Weise korrigieren.

Auf die Welt der kommunal-föderativen Selbstverwaltung bezogen, erscheint es keineswegs als sinnlos, wenn Marx voraussagte, die moderne Wirtschaftsentwicklung dränge auf eine Überwindung der sozialen Ausbeutung hin. Aber für die Welt der obrigkeitlich-hierarchischen Befehlsverwaltung ist ein solcher Fortschrittsglaube schlecht am Platze; denn mit dem dort den Volkskörper durchsetzenden Herrschafts- und Machtwillen sind äusserst dämonische Kräfte mit im Spiel (oben S. 156 ff.). Wie jeder Verwaltungszentralismus, so wird auf dem Boden des Abendlandes auch jeder befehlsmässig gestaltete Wirtschaftszentralismus seinen Daseinssinn früher oder später in der militärischen Machtentfaltung suchen müssen (S. 246 f.). Und da zeigt die Weltgeschichte: Im Vergleich zur militärischen Ausbeutung, die alle Gemeinschaftsmoral unheilbar korrumpiert (S. 170, 173), erscheint wirtschaftliche Ausbeutung geradezu als relativ harmlos. — Marx verband in dem von ihm konstruierten Lehrgebäude gleichsam zwei wesensfremde Dinge miteinander: die Entwicklungstendenzen der kommunal-föderativen und die Herrschaftsmethoden der obrigkeitlich-hierarchischen Welt. Nur so konnte er dazu kommen, in «dem» Feudalismus und in «dem» Kapitalismus schlechtweg zwei geschichtliche Stufen für den gleichen Herrschafts- und Ausbeutungswillen zu sehen — und aus dem gleichen rationalistischen Denkschema heraus rechnete er auch so wenig mit der Möglichkeit einer extrem-militärischen Weltordnung, die alle humanitären wie sozialen Fortschritts-hoffnungen für immer vernichten müsste! (Unten S. 247 ff.)

Nach der marxistischen Lehre wird die «Befreiung von aller Ausbeutung» dereinst durch eine «Vergesellschaftung der Produktionsmittel» sichergestellt werden. Das ist insofern eine reichlich unbestimmte und verwirrende Formel, als sich eine solche Sozialisierung in ganz verschiedenem Geiste bewerkstelligen lässt. Je nachdem die Grosszahl der Fabriken usw. aus dem Privatbesitz in das Eigentum eines staatlichen Befehlsapparates oder lokaler Genossenschaften übergeht, wird bei ihrer «Vergesellschaftung», ihrer «Nationalisierung», etwas ganz anderes, ja schroff Entgegengesetztes herauskommen. In Wirklichkeit hängt Entscheidendes davon ab, ob man beim Begriffe «Sozialisierung» das Schwergewicht auf das Prinzip der «Verstaatlichung» oder auf das der «Ver-genossenschaftung» legt. Wie im Staatsleben, so kommt auch im Wirtschaftsleben alles darauf an, wie es mit dem administrativen Aufbau bestellt ist, d. h. welche Instanzen sich im Besitze umfassender Ermessens- und Verfügungsfreiheit befinden. Je nachdem der Staat in Form von Gesetzen und Allgemeinverordnungen nur Richtlinien aufstellt oder darüber hinaus zur Regelung der Einzelfälle eine direkte Befehlsgewalt ausübt, müssen die Dinge sich auch auf dem Gebiete der Volkswirtschaft ganz anders entwickeln — und wenn man hier nicht säuberlich scheidet, wird das unfruchtbare Aneinander-Vorbeisprechen nie ein Ende nehmen.

Den Schlüssel zur Verständigung, zur fruchtbaren wissenschaftlichen Erkenntnis bietet nur jenes dualistische Begriffssystem, wie es dem Verwaltungsdenken entspringt (oben S. 183 ff.). Aus ihm ergibt sich: Worte wie «Sozialismus», «Kollektivismus», «Planwirtschaft» tragen immer einen äusserst doppeldeutigen Sinn in sich. Ein vorwiegend zentralistisch-autoritärer «Sozialismus» und ein vorwiegend genossenschaftlich-freiheitlicher «Sozialismus» haben miteinander rein nichts zu tun; sie scheiden sich unvergleichlich schärfer voneinander als von dem ihnen im eigenen Lande heute noch entgegenstehenden «kapitalistischen» Wirtschaftssystem. Und wie mit dem «Staatszentrismus» (oben S. 111 f.), so verhält es sich

auch mit «Wirtschaftszentrismus»; d. h. es handelt sich bei diesen so allgemein verwendeten Begriffen stets um etwas vollständig Entgegengesetztes, je nachdem, ob der Zentralismus eine «Selbstverwaltungsordnung» kraft hierarchischer Befehlsprinzipien beherrscht und als sein Werkzeug behandelt — oder ob er sie in Form einer darübergelagerten Dachorganisation nur ergänzt und in ihrem Dienste steht. (Vgl. auch oben S. 197 f.)

Wo ein Staat (wie Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich usw.) von alters her an ein Übergewicht der zentralistischen Befehlsverwaltung gewöhnt ist, da stellt er ein wahrhaft übermächtiges «Kollektivum» dar. In einer solchen Welt der Beamtenhierarchie, des Subordinationsprinzips und der Gemeindeunfreiheit überwiegt naturgemäss die Neigung, eine kollektive Wirtschaftsordnung einseitig als Ausfluss des obrigkeitlichen Befehlsprinzips aufzufassen. Es muss dort einer übergrossen Volksmehrheit schwer fallen, sich planwirtschaftliche Massnahmen anders vorzustellen als in Form eines umfassenden staatlichen Kommandoanspruchs. Von dieser obrigkeitsstaatlichen Problematik geht u. a. der hochverdiente Genfer Nationalökonom Wilhelm Röpke aus, wenn er «Kollektivismus» in seinem Buche «Civitas Humana» (Zürich 1944) einen «abstrakten Begriff» nennt, «über dessen Zweckmässigkeit sich viel streiten liesse und der seinen eigentlichen Inhalt erst von allen mitschwingenden und unausgesprochenen Assoziationen empfängt» — und wenn er daraufhin ein so überaus vieldeutiges und umstrittenes Wort doch ganz unbedenklich mit «Kommandowirtschaft» gleichsetzt.

Die Gefahren eines solchen «machtmässigen Kollektivismus» liegen, und hierin kann man Röpke nur zustimmen, auf der Hand. Wie oben gezeigt (S. 105 ff., 153 ff.), trägt in der abendländischen Welt mit ihrem so stark entwickelten individuellen Geltungs- und Besitztrieb jede zentralistisch-hierarchische Befehlsmaschinerie notwendig, und in viel höherem Grade als in Russland, schwerste Verlockungen zu Machtmissbrauch und Korruption in sich. So wie sie die vorgesetz-



ten Behörden daran gewöhnt, von ihren Untergebenen willenslosen Gehorsam zu verlangen, so sehen sich die Untergebenen ihrerseits dazu erzogen, allen Mitverantwortungswillen, ja sogar die eigene Meinung und das eigene Gewissen systematisch auszuschalten. Eine derartige Vorherrschaft des administrativen Subordinationsprinzips lässt sich, vom Freiheitsideal aus betrachtet, nur unter einer einzigen Voraussetzung einigermaßen ertragen — dann nämlich, wenn der staatliche Befehls- und Machtapparat seine Aufgaben eng begrenzt und sich nach Möglichkeit lediglich der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung widmet.

Je mehr eine solche zentralistische Befehlsmaschinerie an Stelle einer liberalistischen eine sozialistische Ordnung erstrebt, je stärker sie die allgemeine Wohlfahrt zu fördern sucht, je intensiver sie die Volkswirtschaft dirigiert und mit Staatsaufträgen überschüttet, desto unerträglichere Folgen müssen sich einstellen — nicht zuletzt unter freiheitlich-demokratischen Verfassungen. So droht unter der Herrschaft der obrigkeitlichen Beamtenhierarchie, genau gleich wie wir dies für alle «kommunale Selbstverwaltung» feststellten (oben S. 108 f., 112 f., 149 ff.), auch jedes «Mitspracherecht» der Arbeiter in den nationalisierten Betrieben ein rein formaljuristisches Prinzip, eine blosse Scheinkompetenz zu bleiben. Ebenso ist es gar nicht anders möglich: Wo nicht nur alle administrative, sondern auch alle wirtschaftliche Macht sich in der Hand der Zentralregierung zusammenballt, da artet der Kampf um deren Beherrschung in extremer Weise aus, da scheuen die Parteien, die wirtschaftlichen Interessengruppen, die sich um Staatsaufträge bewerbenden Firmen beziehungsweise Amtsstellen, die Direktoren der verstaatlichten Betriebe vor keinen Hetzereien und Ränken zurück, um einander blosszustellen, da geraten die regierenden Staatsmänner, Parlamentarier und Parteisekretäre immer wieder von neuem in die Netze des Geldinteresses und der Geschäftspolitik. Wie aber sollte auf einem so brüchigen moralischen Boden je dauerhafte soziale Gerechtigkeit emporwachsen können?

So ist es denn nur allzu wahr: Jeder «Kollektivismus», der auf einen durchgestalteten Wirtschaftszentralismus hinzielt, droht den hierarchischen Machtstaat nur noch monströser, unpersönlicher, unvolkstümlicher zu gestalten und es bedenkend zu erschweren, ihn jemals in freiheitlich-föderativem Sinne aufzulockern. Um das zu erreichen, müsste der Obrigkeitsstaat gleichzeitig den Verwaltungszentralismus selber abbauen — und das hat er ja nicht einmal im liberalen Zeitalter, als er die Volkswirtschaft noch wenig dirigierte, zustande gebracht! Und so wie der Staat der «Kommandoverwaltung» schon an und für sich machtvoll zu einer extrem-freiheitsfeindlichen, zu einer totalitären Zwangsordnung hinstrebt (oben S. 155 ff., 186), so wird diese Entwicklung zum Totalitarismus hin mit jedem Schritt in der Richtung zur «Kommandowirtschaft» sich nur um so ungehemmter vollziehen können. Unter solchen Umständen wirkt es direkt widersinnig, von blossen ökonomischen Umgestaltungen, etwa von einer «Verstaatlichung der Produktionsmittel», die Entstehung einer freiheitlichen Sozialordnung erwarten zu wollen. Und keineswegs wird hier je ein «Sieg der Gemeinwirtschaft», wie das Karl Marx in Aussicht stellte, zwangsläufig in ein «Absterben des Staates» ausmünden; handelt es sich doch dabei um zwei grundsätzlich voneinander unabhängige, sich bloss bisweilen überschneidende und im tiefsten Grunde selbständig zu lösende Sonderprobleme!

Wie ganz anders liegen die Verhältnisse dort, wo ein Staat in genossenschaftlich-dezentralisiertem Sinne von unten her aufgebaut ist, wo seine Selbstverwaltungsverbände (wie in England, Amerika, der Schweiz usw.) nur dem Gesetz, nicht hierarchischen Befehlsinstanzen zum Gehorsam verpflichtet sind. Wohl waren, das zeigt die Geschichte, auch im Rahmen solch kommunal-föderativer Staatsbildungen jeweils recht extreme soziale Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden: von allerstärkster Wirtschaftsgebundenheit bis zu allerstärkster Wirtschaftsfreiheit. Auf der einen Seite sei an den Zunftzwang der mittelalterlichen Kleinstädte erinnert, der nur